

## Stellungnahme des DBV zum Entwurf der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

(BMWK-Entwurf vom 10.3.2023; Stand der DBV-Stellungnahme: 24.3.2023)

**Hinweis:** Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz; Registernummer: R002175. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird zugestimmt.

### I. Allgemeine Positionierung zur Photovoltaik-Strategie

Der Deutsche Bauernverband begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, eine Photovoltaik-Strategie zu entwickeln, bedauert aber, dass die Landwirtschaft als eine der größten Betreibergruppen nicht in die Diskussion einbezogen wurde und vom BMWK bisher nicht angehört wurde. Die Landwirtschaft spielt beim Ausbau der Photovoltaik eine große Rolle, 15 % der Photovoltaikanlagen werden von Landwirten betrieben (Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien).

Der DBV unterstreicht seine Forderung nach einem vorrangigen PV-Ausbau auf Gebäuden und bereits bebauten Flächen.

PV-Freiflächenanlagen werden derzeit überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet und entziehen der Landwirtschaft zusätzlich Flächen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist der Flächenverbrauch in den Jahren 2018 bis 2021 durchschnittlich um 55 Hektar pro Tag gewachsen, mit leicht steigendem Trend. Wenn der Ausbau der Photovoltaik bis 2030 zur Hälfte in herkömmlichen Freiflächenanlagen erfolgt, ist mit einem zusätzlichen Flächenverlust der Landwirtschaft von etwa 80.000 Hektar bis 2030 zu rechnen.

Hier müssen neben der Agri-PV auch planerische Lösungen gefunden werden, um Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft zu verbessern. Die Landwirtschaft ist bereit, auch zusätzlich die Rolle als Energiewirt anzunehmen, aber das Ziel der Ernährungssicherung darf nicht vernachlässigt werden. Agrarstrukturelle Belange müssen zum Beispiel berücksichtigt werden, indem ein Flächenentzug durch PV-Freiflächen nicht die Existenz bestehender Landwirtschaftsbetriebe gefährden darf (z.B. Verlust von Pachtflächen, die als Futtergrundlage für die Viehhaltung benötigt werden).

Im Einzelnen:

- Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen.
- Der Ausbau der Verteilnetze muss tatsächlich Priorität bekommen. Dieser Engpassfaktor muss in der Photovoltaik-Strategie als erfolgskritisch eingestuft werden.

- Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen weiter abgebaut werden. Dezentrale Erzeugungslösungen tragen zur Netzstabilisierung bei.
- Speicherlösungen und Sektorkopplungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung so weit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen.
- Bürgerenergieprojekten ist im EEG weiter Vorrang zu geben und dessen Definition sollte auch Landwirte und Grundeigentümer einschließen, die sich als Betreibergesellschaften zusammenschließen.
- Agri-PV sollte im EEG besser gefördert werden, damit sie sich durchsetzen kann.
- Der DBV schlägt eine Außenbereichsprivilegierung für kleine Photovoltaik-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bis 1 MW/1 ha vor.
- Die 500m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung gestrichen werden. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.
- Seit 2023 gilt eine Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und zweigleisigen Hauptbahnen. Der DBV fordert die Aufnahme eines Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in den neuen Privilegierungstatbestand. Dadurch werden die zuständigen Kommunen in die Lage versetzt, durch positive Planung einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächen-PV entgegenzuwirken und agrarstrukturelle Belange (Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen) zu berücksichtigen.
- Der DBV fordert, dass in Zukunft die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragsschwache Standorte zu verwenden. Bei der Standortsuche ist auch die infrastrukturelle Einbindung in das regionale Energiesystem zu berücksichtigen, z.B. Standorte von Elektrolyseuren.
- Es bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt. Die aktuell von der Finanzverwaltung vorgenommene Zuordnung ist mit erheblichen steuerlichen Nachteilen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden.

## II. Anmerkungen zum Entwurf der Photovoltaik-Strategie

### 2.1 Die deutschen Energiewendeziele und die Rolle der Photovoltaik

#### Auszug aus der Photovoltaik-Strategie

Seite 4 „Fünf Quellen werden die zukünftige Stromversorgung dominieren: Wind an Land, Photovoltaik, Wind auf See, Importe von erneuerbarem Strom und Kraftwerke, die grünen Wasserstoff nutzen. Jede dieser Quellen ist unverzichtbar“

#### Kommentierung DBV

Das BMWK vernachlässigt die wichtige Rolle von Biomasse und Bioenergie. Notwendig ist ein stabiler erneuerbarer stabiler Energiemix, der Spitzen abpuffern und Energie liefern kann, wenn Wind und Sonne fehlen. Die verschiedenen Strategien sollten aufeinander abgestimmt werden, daher sollte auch in der Photovoltaik-Strategie die Bioenergie als Komplement berücksichtigt werden.

### Unsere Vision für die Photovoltaik im Jahr 2035

#### Auszug aus der Photovoltaik Strategie

Seite 7 „PV-Freiflächenanlagen sind die günstigste Stromerzeugungstechnologie. Flächenkonkurrenzen wird durch intelligente Konzepte und Innovationen vorgebeugt. Biodiversitäts-Solarparks, die neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt schaffen, sind ebenso Standard wie Agri-PV in der Landwirtschaft.“

PV-Anlagen und Solarthermieanlagen im Gebäudebereich sind Standard oder werden gleich direkt in Bauteile integriert. Jedes neue und grundlegend sanierte Gebäude wird mit einer Solar-Anlage ausgestattet. Dabei wird in der Regel das ganze Dach genutzt.“

#### Kommentierung DBV

Der DBV begrüßt die Initiative des BMWK, Agri-PV in der Landwirtschaft einzusetzen. Derzeit befinden sich die Technologie und die Systeme noch in der Markteinführungsphase. Um dies zu beschleunigen, müssen die Ausschreibungen erhöht werden und auch die Förderkonditionen müssen an Inflation und steigende Materialpreise angepasst werden. (siehe auch weitere Vorschläge in Kapitel 3)

Darüber hinaus halten wir es für wichtig, dass Dächer mit Solaranlagen zum Standard werden; gerade Städte sind in der Pflicht, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Städte haben bei Dach-PV derzeit einen erheblichen Entwicklungsrückstand gegenüber den ländlichen Gebieten.

### 3.1 Freiflächenanlagen stärker ausbauen

### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 9 „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Baurecht: Die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB wurde maßvoll erweitert. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes bis zu einer Entfernung von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert.

#### **Kommentierung DBV**

Der DBV fordert die Aufnahme eines Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in diesen neuen Privilegierungstatbestand. Dadurch werden die zuständigen Kommunen in die Lage versetzt, durch positive Planung einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächen-PV entgegenzuwirken und agrarstrukturelle Belange (Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen) zu berücksichtigen.

### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 9 „Erleichterungen im Baugesetzbuch: In der Regel sind PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht privilegiert. Dies hat zur Folge, dass für diese Anlagen eine Bauleitplanung in Form eines Flächennutzungsplans und/ oder eines Bebauungsplans notwendig ist. Erst auf Grundlage der abgeschlossenen Bauleitplanung ist die Erteilung einer Baugenehmigung möglich. Da die planerische Ausweisung neuer Flächen für Freiflächenanlagen aufgrund der unterschiedlichen eingebundenen Planungsebenen oft langwierig ist, soll eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte oder eine auf bestimmte Technologien beschränkte Privilegierung im Außenbereich geprüft werden, z.B. auf Flächen innerhalb der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wie Agri-PV-Anlagen oder bei kleinen, hofnahen Anlagen. Darüber hinaus ist ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren für PV-Freiflächenanlagen zu prüfen.“

#### **Kommentierung DBV**

Die Schaffung von Außenbereichsbaurecht für kleinere Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen oder eine dem Betrieb mitdienende Agri-PV-Anlage würde eine mit dem Flächenbedarf der aktiv Landwirtschaft betreibenden Betriebe austarierte Konfliktlösung herbeiführen und einen nennenswerten Beitrag zur Energiesicherung leisten. Der DBV unterstützt dies ausdrücklich.

### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 10 „Agri-PV-Anlagen stärker nutzen: Agri-PV-Anlagen machen eine zeitgleiche Nutzung einer Fläche für die Photovoltaik als auch für die Landwirtschaft und den Gartenbau möglich. Die Flächen bleiben so für die Landwirtschaft bzw. den Gartenbau

weitgehend erhalten. Darüber hinaus ermöglicht oder verbessert die Agri-PV teilweise sogar eine landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, indem bspw. die Pflanzen durch Solarmodule gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Bis Mitte 2023 wird im Ressortkreis ein Konzept erarbeitet werden, das die unterschiedlichen Agri-PV Anlagen (z.B. horizontal/vertikal, verschiedene Höhen etc.) auf landwirtschaftlich genutztem Grünland in Bezug auf alle Schutzgebiete prüft.“

#### **Kommentierung DBV**

Der DBV begrüßt dieses Vorhaben.

Derzeit sehen viele Verlautbarungen, Papiere und Leitfäden u. a. der öffentlichen Hand vor, dass Bereiche, in denen Schutzgebiete naturschutzrechtlich festgesetzt sind, pauschal von einer Solarparkplanung ausgenommen werden. Ein solcher pauschaler Ausschluss erscheint nicht haltbar.

Denn es ist durchaus möglich, dass die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen mit Naturschutzzielen in Einklang steht, sich sogar Synergien (bspw. durch Beschattung) ergeben können. Auch vor dem Hintergrund, "Moor-PV" auf wiedervernässten Flächen zu realisieren, ist es wichtig, von einer generellen "Tabuisierung" von Naturschutzflächen Abstand zu nehmen und den Blick auf eine Verträglichkeit mit den Naturschutzzielen und den jeweiligen Schutzgütern zu lenken. Damit können auch landwirtschaftliche Hohertragsstandorte geschont werden.

Derzeit werden von Naturschutzseite oft intensiv genutzte Ackerflächen als ideale Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorgeschlagen, da dort das "ökologische Aufwertungspotential" am größten und der naturschutzrechtliche Eingriff angeblich am geringsten ist. Dieser Ansatz ist aber nicht wirklich nachträglich, da dies zu Lasten landwirtschaftlicher Gunststandorte geht.

Die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen muss also offener für verschiedene Güterabwägungen werden. Sollte eine PV-Anlage in Schutzgebieten nicht das Schutzziel beeinträchtigen oder dieses fördern, sollten auch diese Flächen für FFA in Betracht gezogen werden.

Generell sollte die Abwägung in Planungsprozessen immer unter Beachtung des neuen §2 EEG erfolgen, wonach Anlagen für Erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

#### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 11 „Stillgelegte landwirtschaftliche Flächen: Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die Landwirtinnen und Landwirte ab dem Jahr 2024 zur Stilllegung und anschließenden Selbstbegrünung von vier Prozent der Ackerflächen verpflichtet. Die Begrünung soll dabei mittels natürlicher Sukzession erfolgen. Ggf. ist eine ergänzende Handsaat möglich. Zentral ist, dass die Flächen weitestgehend sich selbst überlassen werden. Jene Flächen eignen sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, welche die

spezifischen Voraussetzungen des Zielbiotops bspw. in Bezug auf Wuchshöhen, Verschattung etc. entsprechend berücksichtigen.“

#### **Kommentierung DBV**

Diese Aussagen sind weitgehend sachlich unzutreffend und müssen korrigiert werden.

Ab 2023 sind Agri-PV-Anlagen im Rahmen der GAP-Förderung förderfähig, nicht jedoch Standard-Freiflächenanlagen (siehe hierzu §12, Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV). Auf Agri-PV-Flächen wird 85% der GAP-Basisprämie gewährt. Entscheidendes Kriterium für die Förderfähigkeit einer Fläche in der GAP-Förderung ist die hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit.

Stillgelegte landwirtschaftliche Flächen – etwa 4% im Rahmen der GAP-Konditionalität – können nur im Rahmen der GAP-Förderung berücksichtigt werden, wenn diese förderfähig sind. Dies ist jedoch bei allgemeinen PV-Freiflächenanlagen nicht der Fall, weil die hauptsächliche Nutzung nicht-landwirtschaftlich ist.

#### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 11 „Baugenehmigungsverfahren erleichtern: Neben Erleichterungen auf Ebene der Bauleitplanung sind auch Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen sinnvoll. So sollten Erleichterungen für Genehmigungen für spezielle PV-Freiflächenanlagen oder klarere und einheitliche Genehmigungskriterien sowie Fristen für die Genehmigungsverfahren geprüft werden. Schließlich könnten auch Abstände für PV-Anlagen zu Nachbargrundstücken (Garten-PV) reduziert werden.“

#### **Kommentierung DBV**

Zur Garten-PV: Die Regeln des allgemeinen Nachbarschaftsrechtes sollten im Grundsatz auch für PV-Anlagen gelten.

### **3.2 Photovoltaik auf Dach erleichtern**

#### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 14 „Gebäude im Außenbereich für Dachvergütung zulassen: Im EEG 2012 wurde geregelt, dass PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich, also auf Flächen außerhalb von Bebauungsplänen oder bebauten Ortsteilen, nicht die Vergütung für Dachanlagen erhalten, sondern nur die niedrigere Vergütung für Freiflächenanlagen. Hintergrund war, dass Gebäude im Außenbereich gehäuft vorrangig zu dem Zweck errichtet wurden, eine PV-Anlage auf dem Dach zu bauen („Solarstadt“). Mit der Neuregelung wurde das ab dem 01.04.2012 ausgeschlossen. Das BMWK schlägt vor, diesen Stichtag auf den 01.01.2023 zu ändern. Damit wird der Bau von Dachanlagen auf Gebäuden im Außenbereich ermöglicht, die in den letzten 10 Jahren gebaut wurden. So werden weitere Dachflächen erschlossen, ohne erneut Anreize für „Solarstadt“ zu setzen.“

**Kommentierung DBV**

Die Aktualisierung der Stichtagsregelung im EEG für diese Gebäude wird begrüßt. Sie könnte auch völlig aufgehoben werden. Denn jedes landwirtschaftliche Gebäude (Schuppen oder Stadl) muss dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das wird in im Baugenehmigungsverfahren abgeprüft.

**3.5 Netzanschlüsse beschleunigen****Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 22 „Duldungspflicht für Anschlussleitungen“: Beim Netzanschluss insbesondere von Freiflächenanlagen kommt es bei der Kabelquerung von Grundstücken Dritter durch Rechtsstreitigkeiten oder schwierige Verhandlungen zu Verzögerungen. Wir wollen daher eine Regelung für eine Duldungspflicht für die Anschlussleitungen für Erneuerbare Energie-Anlagen schaffen, die die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen gegen Entschädigung ermöglicht, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist. Ziel der Regelung ist es, den Anschluss von Erneuerbare-Energie-Anlagen an das Netz zu beschleunigen. Die Regelung soll nicht auf PV-Freiflächenanlagen beschränkt sein.“

**Kommentierung DBV**

Der DBV lehnt eine Duldungspflicht ab und setzt auf private Verhandlungsprozesse. Eine Duldungspflicht würde den Anschlussprozess nicht beschleunigen, sondern verzögern.

**3.6 Akzeptanz stärken****Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 27 „Bürgerenergieprogramm auf Photovoltaik ausdehnen“: Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land (Start Januar 2023) soll dazu beitragen, den Anteil von Bürgerenergiegesellschaften an der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. Perspektivisch ist geplant, dieses Förderprogramm auch auf Bürgerenergiegesellschaften bei Photovoltaik auszuweiten.“

**Kommentierung DBV**

Unterstützung für diesen Vorschlag. Der Definitionsbereich von Bürgerenergiegesellschaften sollte auch Landwirte und Grundeigentümer einschließen, die sich als Betreibergesellschaften zusammenschließen.

**3.7 Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen****Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 28 „Zuordnung von Freiflächen mit PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ermöglichen“

#### **Kommentierung DBV**

Derzeit ist die bewertungsrechtliche Zuordnung der Flächen im landwirtschaftlichen Vermögen für Zwecke der Grundsteuer und Erbschafts- und Schenkungsteuer nur für Agri-PV gegeben. Eine Erweiterung auf alle Freiflächen-PV unterstützt der DBV ausdrücklich. Eine Zuordnung dieser Flächen zum Grundvermögen (=gewerbliche Nutzung) führt bei den Grundeigentümern im Erbgang zu unverhältnismäßigen steuerlichen Belastungen. Hier bedarf es einer verbindlichen Regelung.

Seite 28 „Pflicht zur Umsatzsteuer-Jahreserklärung für PV-Kleinunternehmen aufheben“

#### **Kommentierung DBV**

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind regelmäßig keine umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer, weil für die Kleinunternehmerregelung im Sinne von § 19 UStG landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Umsätze zusammengezählt werden. Hier wäre es sinnvoll, die Kleinunternehmergrenze nur auf außerlandwirtschaftliche Umsätze anzuwenden, damit diese Vereinfachung auch für Landwirte wirken kann.

### **3.11 Den schnelleren PV-Ausbau auch mit europapolitischen Instrumenten vorantreiben**

#### **Auszug aus der Photovoltaik-Strategie**

Seite 34 RED II

- „Ausweisung von sog. „Go-to-Areas“ für EE-Erzeugungsanlagen
- Privilegierungen in Go-to-Areas: Starke Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Vereinfachung und teilweise Wegfall von Umweltprüfungen etc.
- Privilegierungen außerhalb Go-to-Areas: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weitere Vereinfachungen zu Umweltprüfungen etc.“

#### **Kommentierung DBV**

Die Festlegung von „Go-to-Areas“ ist Aufgabe der kommunalen bzw. regionalen Planung. Zentrale Planungsvorgaben von EU bzw. Bund werden skeptisch beurteilt.



### III. Weitere Punkte zur Aufnahme in die Photovoltaik-Strategie

#### **Agri-PV zum Durchbruch verhelfen – EEG-Vergütungen verbessern**

Derzeit befinden sich bei Agri-PV die Technologie und die Systeme noch in der Markteinführungsphase. Um dies zu beschleunigen, müssen die Ausschreibungen erhöht werden und auch die Förderkonditionen müssen der Inflation und steigenden Materialpreisen angepasst werden.

Darüber hinaus beobachtet der DBV noch viele Unsicherheiten bei Kommunen und Planern hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Einordnung von Agri-PV. Um tatsächlich einen Durchbruch bei Agri-PV zu erreichen, erscheint ein bundesweiter „Planungsdialog“ erforderlich. Kommunen sollten ermuntert werden, Agri-PV Vorrang zu geben.

#### **Chancen für Moor-PV bzw. Moor-Paludi-Agri-PV nutzen**

Aus Gründen des Klimaschutzes (Minderung von Kohlenstoff-Emissionen von Moorböden) sollen Moorflächen vernässt und umgenutzt werden. Der DBV fordert und unterstützt den Grundsatz, dass solche Nutzungsänderungen freiwillig und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Landnutzern anzugehen sind. Dabei bietet „Moor-PV“ eine Chance, alternative Wertschöpfungen aufzubauen.

Im EEG ist bereits ein gewisser Förderzuschlag für Moor-PV vorgesehen. Dieser muss aber weiter erhöht werden, damit solche Projekte realisiert werden können.

#### **Hemmnisse für Freilauf-/Auslauf-Tierhaltung unter Photovoltaik-Modulen bzw. Agri-PV beseitigen**

Derzeit stehen einige fachrechtliche Regelungen der Einführung von PV-Modulen in Freilauf- bzw. Auslaufftierhaltungen entgegen. Beispiel ist die Regelung der EU-Eierkennzeichnung, die die Verwendung von PV-Modulen als Schutz für freilaufende Hennen momentan ausschließt.

Vorgeschlagen wird ein Fachdialog unter Federführung des BMEL, der bestehende Hindernisse identifiziert und Verbesserungsvorschläge macht.

#### **Regionale Energiekonzepte als Basis für die Standortwahl von PV-Projekten**

Es ist absehbar, dass die Stromvermarktung von Photovoltaik-Projekten ganz wesentlich von deren infrastruktureller Einbindung in das künftige Energiesystem abhängen wird. Die Standortnähe zu Windparks, Elektrolyseuren wird künftig entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit sein.

Eine dezentrale bzw. verbrauchsnahe Struktur von PV-Anlagen ist ein weiterer Faktor, der zu berücksichtigen ist.

### **Rückholklausel für ehemals landwirtschaftliche Flächen im Naturschutzrecht**

Aus Sicht der Landwirte und Grundeigentümer muss rechtlich geklärt sein, dass eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach einem eventuellen Abbau der PV-Anlage in den kommenden Jahrzehnten möglich sein wird. Eine entsprechende Klausel ist im Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

### **Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen überprüfen**

Der DBV fordert, unter Hinweis auf §2 des EEG (überragendes öffentliches Interesse) und auf die sog. EU-Notfallverordnung die geltende Praxis der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für PV-Freiflächenanlagen zu überprüfen. Es dürfen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für AuE-Maßnahmen beansprucht werden; der Ausgleich ist auf die Projektfläche zu integrieren.

### **PV-Anlagen in Überschwemmungsgebieten erleichtern**

Nach §78 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Möglichkeit zur Bebauung von Überschwemmungsgebieten aus guten Gründen sehr stark eingeschränkt. PV-Freiflächenanlagen sollten in dieser Hinsicht anders bewertet werden als andere Bauvorhaben. Es sollte überprüft werden, inwieweit diese Regelung für PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten vereinfacht werden kann. Dazu sollte eine entsprechende Gesetzesinitiative des Bundesrates (Drucksache 656/22) positiv aufgegriffen werden.